

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 34

Köln, den 19. August 1932

33. Jahrg.

Weg und Ziel.

Die Zertrümmerung des „Systems“ ist zurzeit für gewisse Leute Hauptaufgabe, und man wendet ein Optimum von Kraft auf, um dem „Marxismus“ den Garaus zu machen. „System“ und „Marxismus“ sind aber vom Standpunkte mildgewordener Spießbürger und notorischer Gegner sozialer Einrichtungen nichts anderes als in den Anfängen sich bemerkbar machende Geltung und Würdigung des Arbeiters als Mensch und Staatsbürger. Der entfesselte Kampf richtet sich ja auch nicht allein gegen die sich zum Marxismus tatsächlich bekennenden Teile des Volkes allein, sondern in der Literatur, der Presse und den Reden der gekennzeichneten Kreise wird dauernd und mit Absicht die gesamte Arbeiterschaft ohne Unterschied ihres politischen, wirtschaftlichen oder konfessionellen Bekenntnisses als „rote und schwarze Marxistenfronde“ bezeichnet und begeistert. Ziel und Inhalt der Bestrebungen der Arbeiterschaft sind diesen rauhen Kämpfern natürlich unbekannt. In der Arbeiterbewegung erblicken die Kreise von Bildung und Besitz immer eine Bedrohung ihres vermeintlichen alleinigen Anspruchs auf die angenehmere Seite des Lebens. Die Gegnerschaft gegen den aufstrebenden Arbeiterstand gehört zum guten Ton. Gern und freudig findet man sich zu Handlangerdiensten der sozialen Reaktion.

Die moralische Diskreditierung des Freiheitsgedankens der deutschen Arbeiterbewegung ist die neue gegen die Arbeiterschaft und ihre Organisationen angewandte Waffe, mit der diese bestgehaften Gebilde endlich erledigt werden sollen. Es gibt tatsächlich Leute, die glauben, daß ein Teil der Menschen bereits mit Sporen zur Welt komme, die anderen aber Sättel tragen. Fast sind wir wieder so weit, daß jeder, der von der Not und den Forderungen der Arbeiterschaft laut und vernehmlich spricht, als Feind einer sogenannten „gottgewollten“ Ordnung gilt.

Die Regierung Papen hat in ihren Verlautbarungen dem Sinn des Wortes „gottgewollt“ eine Deutung unterlegt, die nicht widerspruchslos hingenommen worden ist. Nicht nur die Proteste der Arbeiterschaft hat man herausgefordert, die sich gegen eine Milancierung dieses „gottgewollt“ im reaktionären Sinne zur Wehr setzt. Auch aus den Kreisen sozialpolitisch interessierter Menschen anderer Stände hört man mißbilligende und scharfe Abwehr. Prof. Jastrow von der Berliner Universität hat in der „Sozialen Praxis“ vom 23. Juni eine Lanze gebrochen für den sozialen Inhalt deutscher Politik und die Einheitsfront der deutschen Sozialpolitiker zum Kampf gegen reaktionäre Absichten aufgerufen. Prof. Jastrow, einer der ältesten Dorkämpfer des sozialen Gedankens, erblickt in den neuerlichen Angriffen auf die Arbeiterbewegung und Sozialpolitik einen Beweis für die falsche Beurteilung der geschichtlichen Bedeutung des Freiheitskampfes der deutschen Arbeiterbewegung. Dr. August Pieper, ein Veteran der sozialen Bewegung in Deutschland, verbreitet sich in derselben Zeitschrift am 14. Juli über die geschichtliche Sendung der Arbeiterbewegung und wendet sich gegen die gegen die Gewerkschaften gerichteten Angriffe und Unterstellungen.

„Das Wesen der deutschen Arbeiterbewegung ist der Befreiungskampf der Arbeiter aus dem Mannbarkeitsdrange zur vollen Mündigkeit der Wirtschaftsbürger, Staatsbürger, Kulturvolksbürger. Sie wollen neben den anderen Volksgenossen ebenbürtige Bürger des Gemeinwohles der Volksgemeinschaft sein, aus der Ehre des Freien, die er sich selbst schuldig ist. Die Arbeiter, welche sich gewerkschaftlich, vereinsmäßig, politisch organisieren, sind deshalb nicht gewillt, um das Sinfengericht von herrschaftlichen Fürsorge-

einrichtungen der Unternehmer oder obrigkeitlicher Wohlfahrtspflege auf den Aufstieg zu vollbürtiger Freiheit im Volke zu verzichten. Sie verlangen gleichberechtigten Anteil an der Verantwortung für die deutsche Sozialpolitik und für die Selbstverwaltung aller Volkswohlfahrtspflege. Sie fordern damit für sich nicht mehr, aber auch nicht weniger, als was die früher zur Freiheit aufgestiegenen Volksgruppen besitzen. Sie wollen darum auch kraft der Koalitionsfreiheit als ebenbürtige Partner im Abschluß und in der Durchführung des Arbeitsvertragsverhältnisses mitwirken. Und zwar all das aus dem Lebenswillen zur Ehre der Vollmacht zum Mittragen der Selbstverantwortung alles Tuns und Lassens in der Arbeitsteilung der Volksgemeinschaft oder Gesellschaft als eines Volkes von Vollfreien.

Von Anfang an hat die deutsche Arbeiterbewegung sich als mehr geschätzt und vor ihren Volksgenossen bekannt, denn als eine verstandesmäßig erklügelte beliebte Organisation, die nur soviel bedeutet, als ihre Organisationskunst marktend und feilschend, vor allem durch äußere Machtentfaltung, bei den übrigen Volksgenossen auf Zeit durchzusetzen vermag. Vielmehr wollte sie von ihren ersten Tagen an einem neu erwachsenden Arbeitsrechte zur freiwilligen Anerkennung für alle Zukunft zur dauernden Geltung verhelfen durch die moralische Macht des Geistes, nämlich des gereiften Lebenswillens zur Mündigkeit, die Vollmacht gibt zum Mittragen der Selbstverantwortung für die Pflege des Gemeinwohls des eignen Volkes. Sie beriefen sich für diesen ihren Anspruch nicht bloß auf ihren erwachten Lebenswillen zur Freiheit, sondern mehr noch auf die schicksalhafte Zeitwende, auf den in großen Geschicknissen sich offenbarenden Übergang der Volksgemeinschaft oder Gesellschaft von der alten statischen, obrigkeitlich-feudalen Verfassung zur neuen dynamischen, volksfreiheitlichen Verfassung.“

Es ist tatsächlich nicht wahr, daß die deutsche Arbeiterschaft von den ihr nach langen und erbitterten Kämpfen eingeräumten wirtschafts- und staatsbürgerlichen Freiheiten einen verantwortungslosen und gemeinschädlichen Gebrauch gemacht hat. Nicht alle Stände und Gruppen, die im Verlauf der Geschichte emporgestiegen, haben von ihren erkämpften oder verliehenen Rechten so maßvollen Gebrauch gemacht, wie die Arbeiterschaft des 20. Jahrhunderts. Stand und Standesbewußtsein wuchs in der Vergangenheit bei Bürgern, Bauern und Handwerkern auch nicht von einem Tag zum anderen, sondern oft erst in Generationen. Demgegenüber hat die Arbeiterschaft, trotz aller Erschwerungen, die ihr bereitet wurden durch Stände und Staat, ein so hohes Maß von Pflichtgefühl und Verantwortungsbewußtsein der Gesamtheit gegenüber bewiesen, das nie und nimmer aus Minderwertigkeitskomplexen geboren werden kann. Weil wir als Arbeiter, vor allem als christliche Arbeiter zutiefst Derpflichtetsein gegenüber Volk und Nation fühlen, weil wir bewiesen haben, daß wir den Sinn der Gemeinschaft begriffen, daß für uns das Ehrengesetz der Korporation nicht weniger heilig ist als anderen, die anmaßend von sich behaupten, es allein zu kennen, deren Taten aber oft in schreiendem Widerspruch dazu stehen, darum lehnen wir Bevormundung und Diktatur ab. Die Arbeiterschaft ist weder durch Bestimmung noch Naturgesetz dazu berufen, Packesel oder Objekt für andere zu spielen. Uns ist das hohe Gut der Freiheit nicht feil, und unser Freiheitskampf wird nicht erlahmen. Die von uns erstrebte Freiheit ist nicht Willkür und Verantwortungslosigkeit, sondern freiwillige Einordnung und Verbundenheit zum Ganzen. Freiheit ist das Unterpfand der Menschenwürde, um diese Freiheit geht unser Kampf.

Menschenpflicht und -recht.

„Der Mensch, der sein Leben hindurch wertvolle Arbeit für sein Volk verrichtet hat, der durch Fleiß, Sachkenntnis und Pflichterfüllung — Eigenschaften, die man mit Recht dem deutschen Arbeitnehmer nachrühmt — als Mitträger der deutschen Volkswirtschaft zur Mehrung des Volksvermögens sein Teil beigetragen hat, hat ein sittliches Anrecht darauf, in Fällen unverschuldeter wirtschaftlicher Not oder im Alter von der Gemeinschaft so versorgt zu werden, daß er nicht in völliger Armut seinen Lebensabend beschließen muß. Dieses an Stelle von Almosen tretende Anrecht auf Hilfe schließt aber in sich die Pflicht des einzelnen, selbst das Menschenmögliche zu tun, um im Regelfalle dieser Hilfe entsagen zu können. Würde er anders handeln, eigene Vorsorge in Blickrichtung auf später doch einsetzende Gemeinschaftshilfe unterlassen, so würde er sich einreihen in die Asozialen, für die die Gemeinschaft nur die Armenpflege, die Almosen zur Verfügung haben kann.“

„Hält man aber für diese Arbeiterschicksale nur die — vielleicht ausgebaute und verfeinerte — Wohltätigkeit offen, so endet dieser Weg in einer allgemeinen, mit Recht meist abgelehnten Staatsbürgerversorgung — ein Weg, der für die Wohlfahrtserwerbslosen bedauerlich weit bereits beschritten ist, weshalb die Herausnahme der Wohlfahrtserwerbslosen aus der Fürsorge und ihre Vereinigung mit den Krisenunterstützten in einer „ausschließenden Fürsorge“ von grundlegender Bedeutung ist. Der geschichtlich in Deutschland gewordene Weg der Vorsorge für die in abhängiger Lohnarbeit befindlichen Volksteile ist die deutsche Sozialversicherung, die das Anheimfallen der Erfassten an die allgemeine Fürsorge dadurch zu verhindern erstrebt, daß sie die in Frage stehenden Kreise in der Form der „Zwangsversicherung“ zu eigener Vorsorge für die Wechselfälle des Arbeitslebens anhält und entsprechende Einrichtungen schafft.“

„Die Einrichtungen, die durch ihre Zwecksetzung von größter allgemeinerpolitischer Bedeutung sind, laufen Gefahr, durch die wirtschaftlichen und politischen Ereignisse der letzten zwei Jahrzehnte finanziell zusammenzubrecheln; für ihre Erhaltung sich einzusetzen, ist nicht aus „klassenpolitischen“ Gründen, sondern aus Gründen der Volkswohlfahrt unbedingt notwendig.“

Die „Volksfront“



Zur Abwehr jeden Diktatur- und Reaktionswillens hatte sich schon in den bewegten Wochen um die Reichspräsidentenwahl aus den Reihen der gesamten christlichen Arbeiterbewegung die „Volksfront gegen Diktatur und Reaktion“ gebildet. Ihr Wille war gerichtet gegen jede Parteidiktatur und gegen jeden Versuch, die Arbeiterschaft von neuem zu entrechteten. Es gehört im allgemeinen nicht zur Eigenheit des christlichen Volksteiles, auch nicht zur Eigenheit der christlichen Arbeiterschaft, Kampfformationen zu bilden, die im Notfalle bereit sind, ihr Menschen- und Bürgerrecht auch mit körperlicher Gewalt zu verteidigen. Aber die Drohungen des Radikalismus gegen deutsche Staatsbürger, gegen die deutsche Arbeiterschaft waren allmählich so laut und handgreiflich geworden, daß auch die christliche Arbeiterschaft ihre Kampfkraft zusammenfassen mußte.

Sie tates in der „Volksfront“. Ihre Aufgabe ist Verteidigung, nicht Angriff. Verteidigung der staatsbürgerlichen Rechte zunächst der Arbeiterschaft gegen alle illegalen Angriffe des Radikalismus.

Der Aufbau der „Volksfront“ gliedert sich in Hundertschaften, Kameradschaften und Gruppen. Die Leitung ist in Köln, Denloerwall 9.

Fast glaubte das deutsche Volk schon, daß nach der Reichspräsidentenwahl politische Ruhe und Sammlung einziehen würden. Fast glaubte man, der Radikalismus, der durch Hindenburgs überwältigende Mehrheit eine schwere Niederlage erlitten, werde in seinen positiven, wertvolleren Elementen den Weg zur Mitarbeit finden, unter Achtung der staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten des ganzen Volkes.

Durch den Sturz der Regierung Brüning wurde dieser Weg abgeschnitten. Das deutsche Volk wurde durch das Auftreten der neuen Regierung und durch die einseitige Bevorzugung der Nationalsozialisten auseinandergerissen. Der Kurs der neuen Regierung, die sich auf alle reaktionären Kräfte und auf die Nationalsozialisten stützt, richtet sich gegen die Arbeiterschaft und gegen die staatsbürgerliche Freiheit des deutschen Volkes überhaupt.

Die Uniformierung der S.A. und S.S. peitschte die Leidenschaften vor allem des Radikalismus gegeneinander auf. Aber auch die ruhigeren Kräfte im deutschen Volk sehen mit Unwillen und Sorge in den provozierenden Aufmärschen der Neuuniformierten ein ständiges Drohen mit dem Faschismus gegenüber Arbeiterschaft und Volk. Die maßlose Hege der nationalsozialistischen Blätter tut ein übriges, um Groll und Abwehrwillen aller christlich-national und freivolklich denkenden Deutschen zu einer Abwehrfront zusammenzuschließen. Diese Abwehrhaltung gegen die Maßlosigkeiten des Radikalismus, gegen die Drohungen mit dem Faschismus hat die „Volksfront“ stärker denn je belebt.

Im deutschen Volk herrscht dank der Maßlosigkeiten des Radikalismus, vor allem des Nationalsozialismus, heute Schlagbereitschaft und politischer Schrei. Was Wunder, wenn auch das christliche Volk eine Faust braucht. Nicht nur christliche Arbeiter bilden die „Volksfront“. Auch Bürger, Angestellte, Beamte und Bauern des christlichen Volkes sind gekommen. Sie alle tragen das Symbol der „Volksfront“, das Zeichen des Bliges.

Die „Volksfront“ ist die Faust der christlichen Arbeiterschaft, des christlichen Volkes. Diese Faust wird keinen Deutschen treffen, der in Achtung haltmacht vor der religiösen, der politischen, der sozialen Freiheit der andern. Sie trifft keinen, der nicht zuerst die Hand erhebt gegen Volksrecht und Volkswürde. Sie ist die Faust der Abwehr einer besonnenen, ernstesten deutschen Volksschicht.

Man muß die Ehrlichkeit und stolze Aufrechtheit der aufziehenden „Volksfront“ in Westdeutschland, in Essen, Dortmund, Köln usw. gesehen haben, man muß ihren Ruf „Frei Volk — frei!“ vor allem aus dem Munde der christlichen Arbeiter gehört haben, dann weiß man, hier ist eine Volksgruppe zur Abwehrfront gezwungen worden, in der stolzer, besonnener Freiheitswille lebt. Hier ist eine Volksgruppe, in der man die Beleidigung deutschen Freiheitsbewußtseins fühlt und in der ehrlicher deutscher Manneswille herrscht. Sie wird einstehen für ihre Freiheit gegen Reaktion und Diktatur. Das ist die „Volksfront.“

Rundschau.

Arbeitszeitverkürzung gegen Arbeitslosigkeit. Am klarsten kommt der Gegensatz zwischen Faschismus und Nationalsozialismus in der heute besonders brennenden Frage der Arbeitsbeschaffung und Lösung des Arbeitslosenproblems zum Ausdruck. Gregor Strasser und mit ihm die Nationalsozialisten sehen das Heil in der Schaffung einer allgemeinen Arbeitsdienstpflicht. In Italien hat man trotz des Faschismus und der nahezu unbegrenzten Machtmittel der Diktatur von der Einführung einer allgemeinen Arbeitsdienstpflicht nichts wissen wollen. Ganz im Gegenteil war Italien eines der ersten Länder, das die achtstündige Arbeitszeit einführt, und heute trägt man sich in Italien ernsthaft mit dem Gedanken, die Arbeitszeit noch weiter zu verkürzen. Gregor Strasser erklärte in seiner Reichstagsrede wie auch später in München wörtlich: „Der Plan einer 40-Stunden-Woche ist ein Wahnsinn, der den Bankrott des marzistischen Systems deutlicher als alles andere vor Augen führt.“ Im faschistischen Italien sieht man heute in einer Verkürzung der Arbeitszeit geradezu den einzigen Weg einer Rettung.

Im faschistischen Regierungsorgan, dem „Popolo d'Italia“, wurde dieser Tage ein Interview mit dem Präsidenten der Fiat-Werke Giovanni Agnelli veröffentlicht, der an der Spitze des größten industriellen Unternehmens in Italien steht, und um seine Meinung gefragt wurde, wie er sich einen Ausweg aus der heutigen Krise denke. Er antwortete: „Einzig und allein durch eine Verkürzung der Arbeitszeit und eine proportionale Erhöhung der Löhne.“ Und er begründete diese Ansicht in sehr ausführlicher und interessanter Weise. Worauf es heute vor allem ankomme, sei, das Mißverhältnis zwischen Warenerzeugung und Kaufkraft zu beseitigen. 25 Millionen Arbeitslose in der Welt bedeuteten einen Ausfall an Löhnen und damit an Kaufkraft von etwa 7½ Milliarden Dollar pro Jahr. Hierzu müßte man noch den Lohnausfall der verkürzt Arbeitenden rechnen, um eine klare Vorstellung davon zu erhalten, wie groß heute in der Welt der Ausfall an Kaufkraft sei. Bedenke man andererseits, wie sehr durch den technischen Fortschritt die Produktionskapazität und damit die Gütermenge gestiegen ist, so erkenne man, wie ungeheuer groß dieses Auseinanderklaffen zwischen Produktivität und Kaufkraft sei, und wie sehr es einzig und allein darauf ankomme, hier wieder ein Gleichgewicht herzustellen. Das könne nur geschehen durch eine Erhöhung der Kaufkraft bei verkürzter Arbeitszeit. Man könne nicht den technischen Fortschritt negieren. Anstatt die Zahl

der Arbeiter müsse man die Zahl der Arbeitsstunden reduzieren. Senke man aber gleichzeitig die Löhne und Schwäche, wie das bisher geschah, entsprechend die Kaufkraft der breiten Massen, so störe man immer mehr das notwendige Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage und trage nur noch weiter zur Verschärfung der Krise bei. Es sei dringend notwendig, von Zeit zu Zeit in den einzelnen Branchen je nach Bedarf die Arbeitszeit allgemein zu verkürzen und je nach dem technischen Fortschritt ein neues Gleichgewicht herzustellen. Ohne jedoch die Arbeitslöhne zu senken! Es sei keineswegs notwendig, daß nun auch die Preise im gleichen Maße stiegen, denn der Lohn sei nur ein Teil der Produktionskosten und in vielen Branchen nur der allerkleinste Teil. Daß eine solche Maßnahme der Arbeitszeitverkürzung international durchgeführt werden müßte, sei einleuchtend und wünschenswert."

Selbst wenn gewisse Leute die Meinung dieses bedeutenden italienischen Wirtschaftsführers nicht ohne weiteres zu der ihrigen machen wollen, so empfehlen wir sie ihnen recht angelegentlich zum Nachdenken. Hoffentlich regen sie zu einer gründlichen Betrachtung sozialer Fragen an.

Die Bleistiftindustrie sah sich, wie aus dem Geschäftsbericht der Bleistiftfabrik vorm. Johann Faber Akt.-Ges., Nürnberg, für 1931 hervorgeht, im verfloßenen Geschäftsjahr immer neuen Schwierigkeiten gegenüber. Die deutsche Bleistiftausfuhr 1931 ist im Vergleich zum Vorjahr mengenmäßig um 14,8 Prozent (3746 Dzt.), im Vergleich zum Jahre 1929 um 30,8 Prozent (9574 Dzt.) zurückgegangen, wertmäßig dagegen um 19,5 Prozent (3,19 Millionen Reichsmark) gegen 1930 und 37,3 Prozent (7,86 Millionen Reichsmark) gegen 1929. Der rückgängigen Umsatzentwicklung auf dem Weltmarkt wirkten die bereits im Vorjahrsbericht erwähnten Gründungen von Produktions- und Vertriebsstätten mit Erfolg entgegen. Die Erfolge einiger Auslands-Tochtergesellschaften reichten jedoch nicht aus, um den Umsatzrückgang auf den anderen ausländischen Märkten auszugleichen. Der Umsatz im Ausland wurde mengenmäßig gehalten, ging jedoch wertmäßig um 18 Prozent zurück.

Auf dem Inlandsmarkt ist die erwartete Verschärfung des Wettbewerbs eingetreten. Die im Vorjahrsbericht erwähnten Umstellungen in Vertriebspolitik und Vertriebsstechnik hatten den Erfolg, daß der deutsche Umsatz mengenmäßig vollständig und wertmäßig ohne große Einbuße auf dem Stand des Jahres 1930 gehalten werden konnte. Wenn es auch gelungen ist, die fixen Kosten in ihrer absoluten Höhe zu senken, so konnte damit das Mißverhältnis zwischen Selbstkosten und Erlöspreisen nicht beseitigt werden. Um in dieser lebenswichtigen Frage Wandel zu schaffen, haben sich bekanntlich die führenden Firmen der Bleistiftindustrie, Johann Faber, Faber Castell und Koh-i-noor, zusammengeschlossen. Eine praktische Auswirkung dieses Zusammenschlusses konnte im Berichtsjahr noch nicht erfolgen.

Wohlfahrtsstaat! Abgeordneter Koll. Erising beleuchtete kürzlich auf einer Arbeitertagung in Essen die Haltung des ostelbischen Junkertums mit folgender Gegenüberstellung:

Die ostelbischen Junker wollen herrschen, aber nicht zahlen. Sie sind groß im Nehmen aber klein im Geben. Ostpreußen und Pommern haben nicht viel weniger Einwohner als die Provinz Westfalen. Westfalen zahlte im vergangenen Jahre an Besitz- und Verkehrssteuern 272 Millionen Reichsmark, Pommern und Ostpreußen aber nur 146 Millionen Reichsmark. Noch größer ist der Unterschied zwischen Baden und Württemberg. Diese zahlten 360 Millionen und die Rheinprovinz gar 601 Millionen Reichsmark. Gegenüber den Steuerleistungen im Westen und Süden des Reiches sind die Steuerzahlungen der Ostelbier verschwindend klein. Berücksichtigt man weiter, daß die ostelbischen Junker aufs neue gewaltige Geldunterstützungen vom Reich fordern, dann ergibt sich ganz klar, daß die Junker, wenn ihr Wunsch erfüllt wird, weit mehr aus Steuermitteln erhalten als sie selber an Steuern bezahlen. Diese „Wohlfahrtslasten“ lassen sich die Junker gern gefallen. Die Wohlfahrtsleistungen an Arbeitslose und Notleidende jeder anderen Art halten sie aber für überflüssig. Ja, sie spotten zynisch über den „Wohlfahrtsstaat“, der aus Menschen- und Christenpflicht den Ärmsten der Armen nach Maßgabe seiner schwachen Kräfte helfen will. Die Ostelbier haben ein einfaches Rezept: „Wir sind die Herren, wir wollen herrschen, das andere ist das ‚Volk‘, es hat zu gehorchen und zu zahlen!“

Gegen die Margarine-Steuer. Der Reichsverband deutscher Konsumvereine e. V., Köln, hat an die Reichsregierung und an die in Betracht kommenden Ministerien eine dringende Eingabe gemacht mit der Bitte, den aufgetauchten Plan einer Margarinesteuer abzulehnen. Der Reichsverband deutscher Konsumvereine begründet seine Eingabe damit, daß eine weitere steuerliche Belastung

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Für die Zeit vom 14. bis 20. August ist der 34. Wochenbeitrag fällig.

der breiten Schichten durch eine Margarinesteuer ganz untragbar wäre, nachdem die letzten Notverordnungen sowieso schon unerträgliche Herabsetzungen der Renten und außerdem die Krisensteuer, die Salzsteuer, die Schlachtsteuer usw. gebracht hätten.

Des weiteren wird in der Eingabe darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung des Butterumsatzes durch eine Margarinesteuer nicht herbeigeführt würde. Der Verbrauch an Margarine werde bestimmt durch die Kaufkraft der breiten Schichten. Schon die Tatsache, daß die Verbraucherschichten in den letzten zwei Jahren von dem Einkauf der besseren Margarine im Preise von 50 bis 75 Rpf je Pfund abgegangen sind und heute 70 bis 90 %, je nach Arbeitslosigkeit und Armut des Gebietes, von der allerbilligsten Ware im Preise von 28 bis 32 Rpf je Pfund kaufen, sei der beste Beweis für die Unmöglichkeit, höhere Preise für einen Fettbrotanstrich anzulegen. Der Unterschied zwischen dem Durchschnittspreis der Margarine und der Butter betrüge aber immerhin 60 bis 90 Rpf je Pfund.

Auch die geringste Steuer würde diese Kreise zwingen, auf einen Fettbrotanstrich überhaupt zu verzichten. Ein derartiger Verzicht aber würde auch vom gesundheitlichen Gesichtspunkte aus die stärksten Bedenken haben.

Die „Gelbe Gefahr“! Wirtschaftsfriedlich nennen sie sich und existieren doch nur, weil sie vom Unternehmertum ausgehalten werden. Darum müssen sie auch die bekannten Unternehmeransichten und Forderungen zu den ihrigen machen, sonst bleibt das Lebenselixier, der nervus rerum, aus.

Der Reichsbund vaterländischer Arbeiter- und Werkvereine hielt kürzlich in Essen seinen achten Bundestag ab. Hierbei führte der Bundeshauptmann Schmidt aus, daß der Reichsbund eine „konterrevolutionäre Erneuerungsbewegung“ sei. Eine nationale Gewerkschaft zu sein oder zu werden, lehne der Reichsbund ab. Zwischen Gewerkschaft, gleich welcher Art, und Werksgemeinschaft gäbe es keine Synthese, höchstens ein unfruchtbares Zwittergebilde. Genau so lehne der Reichsbund den berufsständischen Aufbau der Wirtschaft von oben ab. Auch das heutige „dualistische Wirtschaftssystem“ sei lediglich von oben dirigiert worden. Sein Ausgangspunkt sei die Zentralarbeitsgemeinschaft von 1918. Diese gesamte gewerkschaftliche Zwangsjackenwirtschaft, mit ihren Ausnahmegeetzen, Verfassungsbruch und Zwangstarifen habe sich in eine Sackgasse verannt. Der Reichsbund lehnt gemäß der gleichzeitig stattgefundenen „gelben“ Delegiertenversammlung die Vierzigstundenwoche als politisches Experiment ab. Gefordert wird die „Befreiung aller Werke von dem erdrosselnden Tarifzwang, für alle Werke bis zu dreihundert Mann sofortige Einführung des Werkstarifes.“ Als Grundlage desselben soll der „Leistungslohn“ gelten. Durch Errichtung einer Werksverfassung soll der Werkstarif geschützt werden. Die Werksverfassung sieht vor allem die Bildung eines „Werksbeirates“ vor, dessen Vorsitz in der Hand des Werksleiters liegen soll! Falls nun einmal zwischen Arbeiterschaft und Werksleitung Differenzen auftreten würden, glauben die „Gelben“ dies durch eine Werkschiedsstelle regeln zu können. Das bedeutet also Zerschlagung aller gewerkschaftlichen Errungenschaften, Abschaffung der Tarife, der Betriebsräte, der Arbeitsgerichte und vollständige Entrechtung der Arbeiterschaft. So etwas nennt sich trotzdem noch Gewerkschaft und erhebt Anspruch darauf, tariffähig zu sein. Aufrechte und standesbewusste Arbeiter haben für diese Kriecherei und dieses Speichelleckertum nur eine Antwort: Pfui deubel!

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Vergleichsordnung gilt auch für Lehrverträge. Diese können deshalb mit Ermächtigung des Vergleichsrichters fristlos gekündigt werden, sagt das Reichsarbeitsgericht im Urteil vom 20. April 1932 — RAG. 23/32.

Aus den Gründen ist folgendes beachtlich:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt in erster Linie davon ab, ob die mit Ermächtigung des Vergleichsrichters von der Beklagten ausgesprochene Kündigung der mit den Klägern geschlossenen Lehrverträge zulässig ist. Daß der Vergleichsrichter die Ermächtigung an sich erteilt hat, ist bedeutungslos, denn die Entschei-

dung, ob überhaupt ein Fall vorliegt, in welchem die Ermächtigung erteilt werden konnte, kann durch den Vergleichsrichter im Wege der Erteilung der Ermächtigung, dessen Entscheidung an sich unanfechtbar ist (§ 14 VerglO.), nicht entschieden werden. Er hat nur über die Zweckmäßigkeit der zugelassenen Maßnahmen zu befinden, nicht über ihre rechtliche Zulässigkeit (vgl. auch Reichsgerichts-urteil vom 29. April 1920 IV 518/19, abgedruckt DJZ 1920 S. 719).

Das L. A. G. hat im Gegensatz zum Arbeitsgericht die Anwendbarkeit des § 29 VerglO. auf Lehrlingsverträge verneint (die Entscheidung ist abgedruckt Bensch. Samml. Bd. 14 LAG. S. 28). Seiner Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Es liegt keine Veranlassung vor, die Grundzüge, welche das RAG. in seiner Entscheidung vom 13. Juni 1931 (RAG. Bd. 9 S. 32 f.) für die Lösung des Lehrverhältnisses im Konkursfalle (§ 22 KO.) entwickelt hat, nicht auch sinngemäß auf die entsprechenden Bestimmungen der Vergleichsordnung anzuwenden.

Das LAG. stützt seine Meinung im wesentlichen darauf, daß grundsätzlich die Konkurseröffnung zur Geschäftsauflösung und Ausschüttung der Masse nach ihrer Versilberung führe, während Zweck des Vergleichsverfahrens die Aufrechterhaltung des Betriebes sei und damit die Möglichkeit zur Fortdauer des Lehrvertrages und insbesondere zur Unterweisung der Lehrlinge stehe. Mit dieser Ansicht wird zwar ein gewisser Unterschied des Zieles beider Verfahren hervorgehoben, gleichwohl aber die Bedeutung des Vergleichsverfahrens und namentlich des Sinnes und Zweckes der Bestimmungen der §§ 28, 29 VerglO. verkannt. Wenn gleich das Verfahren, wie schon sein Name besagt, der Abwendung des Konkurses dient, so soll dieses Ziel nicht lediglich durch die Einleitung eines gesetzlich geordneten Vergleichsverfahrens erreicht werden, vielmehr sind in dem dritten Abschnitt der Vergleichsordnung (Wirkungen der Eröffnung des Vergleichsverfahrens) eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen und Wirkungen der Eröffnung vorgeesehen, welche der Erreichung dieses Zieles dienen sollen. Soweit diese Maßnahmen und Wirkungen die Rechte der Gläubiger beschränken, treten sie entweder unmittelbar kraft Gesetzes ein (z. B. das Verbot der Vornahme von Vollstreckungsverhandlungen, § 32 VerglO.) oder sie bestehen in Handlungen des Schuldners, welche er auf Grund der gesetzlichen Regelung mit Ermächtigung des zuständigen Gerichts vornehmen darf. Zu den dem Schuldner unter diesen Voraussetzungen gestatteten Maßnahmen gehören die in §§ 28, 29 VerglO. geregelten Möglichkeiten, sich von drückenden, aus beiderseitig noch nicht vollständig erfüllten Verträgen herrührenden, laufenden Verbindlichkeiten zum Zwecke der Erreichung eines wirtschaftlichen Gleichgewichtes zu befreien.

Wie die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf (RCDrs. III WP. Nr. 2340) zu §§ 23—25 des Entwurfs (S. 23) hervorhebt, bleiben an sich die Ansprüche aus derartigen gegenseitigen Verträgen von dem Vergleichsverfahren und einem abgeschlossenen Vergleich unberührt. In sehr vielen Fällen werde jedoch, so führt die Begründung aus, das Zustandekommen eines Vergleichs und eine wirtschaftliche Gesundung des Schuldners nur möglich sein, wenn der Vertrag nicht vollständig erfüllt zu werden brauche, woran unter Umständen auch der Gläubiger ein Interesse haben könne. Es könnte insbesondere dem Gläubiger nicht ausnahmslos zugemutet werden, das Vertragsverhältnis mit einem Schuldner, dessen Unsicherheit sich herausgestellt habe, fortzusetzen. Die Notwendigkeit erweise sich besonders bei Dienstverträgen. Der Dienstverpflichtete solle nicht gehindert sein, bei einem wirtschaftlich zuverlässigen Dienstherrn eine Stellung anzunehmen, und er brauche sich nicht einem Dienstherrn zur Verfügung zu halten, von dem er nicht wisse, ob er ihn dafür entlohnen werde.

Die genannten Vorschriften bezwecken somit die Lösungsmöglichkeiten sowohl im Interesse des Gläubigers wie des Schuldners. Sie haben dabei, soweit Dienstverträge in Frage kommen, sichtlich nicht die Zeiten einer besonderen Notlage auf dem Arbeitsmarkt im Auge, wie sie zurzeit infolge des Überangebots an Arbeitskräften herrschen. Die Vergleichsordnung hat deshalb im Gegensatz zu ihrer Vorläuferin, der Geschäftsaufsichtsverordnung vom 14. Dezember 1916 bzw. 14. Juni 1924 (RGBl. S. 1363 bzw. RGBl. S. 641), welche die Dienstverpflichteten noch ungünstiger als die Konkursordnung stellte, ebenfalls diesen die Lösungsmöglichkeit gegeben. Dieser gesetzgeberische Zweck muß aber auch für die Frage der Anwendung der Vergleichsordnung auf Lehrlingsverhältnisse Beachtung finden. Gerade der Lehrzweck, der den Arbeitsvertrag des Lehrlings — welcher nach heutiger Rechtsauffassung als Dienstverhältnis zu erachten ist (RAG. Bd. 7 S. 35, Bd. 9 S. 35 u. ö.) — von anderen

Dienstverhältnissen in gewissem Sinne unterscheidet und ihm sein besonderes Gepräge gibt, kann aus den vorstehenden Gründen, wie sie in den amtlichen Erläuterungen zum Gesetz niedergelegt sind, geradezu die Auflösung des Lehrvertrages fordern, wenn die durch die Einleitung des Vergleichsverfahrens unsicher gewordenen Verhältnisse seines Lehrherrn die Durchführung des Lehrvertrages gefährden oder unsicher erscheinen lassen. Es besteht daher auch angesichts der besonderen Natur des Lehrvertrages — ebenso wie in Konkursverfahren (RAG. Bd. 9 S. 35), so auch im Vergleichsverfahren — kein Grund, die allgemeine Anwendbarkeit des § 29 Abs. 2 VerglO. auf das Dienstverhältnis des Lehrlings zu verneinen.

Man kann auch nicht, ebensowenig wie im Konkursverfahren, einwenden, daß die Verhältnisse des Schuldners bei Einleitung des Vergleichsverfahrens schon an sich für den Lehrling einen wichtigen Grund zur Lösung des Lehrvertrages (§ 70 HGB., § 127 b RGewO.) bilden können. Denn für die vorliegend zur Entscheidung stehende Frage kommt es nur darauf an, ob Sinn und Zweck des Vergleichsverfahrens an sich der Anwendung des § 29 Abs. 2 VerglO. auf Lehrverträge entgegensteht. Denn in erster Linie ist — wie auch zu § 22 KO. dargelegt — davon auszugehen, daß § 29 VerglO. auf alle Dienstverträge Anwendung findet.

Das LAG. berücksichtigt aber vor allem nicht die tiefere Bedeutung, welche die Bestimmungen der §§ 28, 29 VerglO. für den Schuldner haben. Ihm soll eine wirtschaftliche Gesundung ermöglicht werden. Wie die Begründung (a. a. O. S. 25) zu § 29 (§ 25 des Entwurfs) hervorhebt, wird es aber die wirtschaftliche Gesundung eines Unternehmens häufig erfordern, daß der Schuldner sein Personal verringert. Es kann daher einem Schuldner nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht zugemutet werden, nachdem er sein übriges Personal mit Genehmigung des Gerichts entlassen oder dem Stande seines Unternehmens angepaßt hat, seine Lehrlinge in der gleichen Anzahl wie früher beizubehalten, mit deren Ausbildung er auf der einen Seite belastet wird und von deren Hilfe er auf der anderen Seite oft nur einen geringeren Nutzen hat. Diesem Sinn und Zweck des Gesetzes gegenüber kann es daher auf die Erwägungen des LAG., daß die Vergleichsordnung grundsätzlich der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen will, nicht ankommen. Denn diesen Zweck will sie gegebenenfalls durch die Lösung von drückenden, langfristigen Dienstverhältnissen erreichen. Einem Mißbrauche soll aber, wie die Begründung hervorhebt (S. 23) durch die Abhängigmachung der Lösung von der gerichtlichen Ermächtigung vorgebeugt werden. Der Vergleichsrichter hat bei der ihm auferlegten Prüfung, wie die Revision mit Recht hervorhebt, alle diejenigen Erwägungen anzustellen, welche das LAG. zugunsten der Aufrechterhaltung der Lehrverträge anführt. Vor allem hat der Vergleichsrichter zu prüfen, ob nicht die beabsichtigte Aufrechterhaltung des Geschäfts die Durchführung der Lehrverträge trotz der wirtschaftlichen Notlage des Schuldners ermöglicht und ob etwa der Schuldner die Möglichkeit zum Abschluß eines anderweitigen Kollektivvertrages hat, auf welche Möglichkeit das LAG. den Schuldner in einer nicht völlig bedenkenfreien Betrachtungsweise verweisen will. Für die Anwendbarkeit der VerglO. überhaupt haben dagegen diese Erwägungen auszuscheiden. Denn das Gesetz gewährt die Möglichkeit zur Lösung aller Dienstverträge, ohne eine Einschränkung zu machen, obschon es sich bei dem Vergleichsverfahren nur um eine vorläufige und als vorübergehend gedachte Unterbrechung der normalen Betriebsführung handelt. Das LAG. berücksichtigt nicht, daß die von ihm angestellten Erwägungen, wie auch die Revision mit Recht hervorhebt, bei allen langfristigen Dienstverträgen an sich Platz greifen müssen. Es übersteht ferner, worauf schon das Arbeitsgericht mit Recht hingewiesen hatte, daß das Vergleichsverfahren in allen Fällen, in welchem es entweder nicht zur Eröffnung (§ 24 VerglO.) oder nicht zum Vergleichschluß führt (§§ 71, 80 VerglO.), regelmäßig die Überleitung zum Konkursverfahren darstellt, indem für die Entscheidung des Konkursrichters, ob das Konkursverfahren zu eröffnen ist, der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens als Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gilt, der nicht zurückgenommen werden kann (vgl. auch die Überleitungsbestimmungen §§ 82 ff. VerglO.).

Intarsien aller Art

Katalog gegen 50 Pfg. in Briefmarken.
E. Biller, Heidelberg, Theaterstraße 7 II

Anzeigenpreis für die viersp. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und Angebote sowie Anzeigen der Adressenlisten kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Adlt. Bentzer Wall 2. Telefonruf West 5 15 46. — Redaktionsbüro ist Samstag-Mittag.

Der „Soldarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgl. gern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitgl. ist der „Soldarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Geldsendungen nur Postcheckkonto 7718 Köln.